

Entsorgungsbetriebe Lübeck
 Grundstücksentwässerung
 23539 Lübeck

Eingangsstempel

Entwässerungsantrag

Für das nachstehende Grundstück und die beschriebene Grundstücksentwässerungsanlage wird die Genehmigung gemäß §§ 16 und 17 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck beantragt.

1. Art und Grundstück des Vorhabens

Bezeichnung/Art des Bauvorhabens

Gemarkung

Flur

Flurstück (e)

Straße, Hausnummer

2. Antragstellende/Bauleute

Name

Vorname

Firma/Institution

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

3. Grundstückseigentümer:in/Erbbauberechtigte:r (wenn nicht Antragsteller)

Name

Vorname

Firma/Institution

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

4. Entwurfsverfassende

Name

Vorname

Firma/Institution

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

5. Verwaltende/Bevollmächtigte

Name

Vorname

Firma/Institution

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

6. Angaben zur Grundstücksentwässerungsanlage

- Freigefälleanschluss Druckanschluss Vakuumanschluss
 Sammelgrube Kleinkläranlage

Regenwasserversickerung

Es sollen Abwässer aus folgenden Abwasservorbehandlungsanlagen eingeleitet werden:

- Neutralisationsanlage (für Gas- und Ölheizungen ab 200 KW Nennleistung)
 Benzin-, Heizöl-, Koaleszensabscheider
 Fettabscheider, Stärkeabscheider oder andere:
 Regenwasserbehandlungsanlage
 Es ist eine Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Regenwassers als Brauchwasser vorgesehen

7. Überflutungsnachweis

Ab einer versiegelten Gesamtfläche von 800 m² ist ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986 Teil 100 zu führen.

- nicht erforderlich ($A_{\text{Ges}} < 800 \text{ m}^2$)
- erforderlich ($A_{\text{Ges}} \geq 800 \text{ m}^2$)

$$A_{\text{Ges}} = A_{\text{Dach}} + A_{\text{Auß}}$$

Begriffe: A_{Dach} = Grundfläche Gebäude
 $A_{\text{Auß}}$ = versiegelte Fläche außerhalb des Gebäudes

8. Angaben zum Rückstauschutz

Schutz der Grundstücksentwässerungsanlage und des Gebäudes gegen Rückstau aus der öffentlichen Entwässerungsanlage ist:

- nicht erforderlich
 (Alle Abläufe liegen oberhalb der Rückstauenebene*)
- erforderlich entsprechend DIN 1986-100
 (Abläufe liegen unterhalb der Rückstauenebene*)

(*Rückstauenebene = Fahrbahnoberkante + 10 cm an der Anschlussstelle. In hochwassergefährdeten Bereichen gelten je nach Örtlichkeit separate Festlegungen)

maßgebliche Höhe der Rückstauenebene: m ü NHN

Vorhandene/geplante Rückstausicherung

- Abwasserhebeanlage Rückstauverschluss

9. Weitere Genehmigungen/Erlaubnisse sind gesondert zu beantragen:

- | die gezielte Einleitung von Regenwasser in den Untergrund (Versickerung)
- | eine Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage) nach Landeswassergesetz (LWG)
- | die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer
- | die Befreiung vom Benutzungszwang für Regenwasser
- | die Indirekteinleitung nach LWG
- | für sonstige Einleitung (z.B. Drän- /Grundwasser)

10. Anlagen zum Antrag (zweifach erforderlich)




- I Baubeschreibung: Angaben über Art und Zweck des geplanten Bauvorhabens
- I Hydraulische Bemessung der Schmutz- und Regenwasserleitungen und Anlagen
- I Lageplan des Grundstücks mind. im Maßstab 1:500 mit Darstellung von allen vorhandenen und geplanten baulichen Grundstücksentwässerungsanlagen (Schmutz- und Regenwasserleitungen, Schächte, Regenfallrohre, Hofabläufe/Entwässerungsrinnen, Versickerungsanlagen, etc.), sowie farbliche Markierung der Grundstücksgrenze (* bitte Zeichenvorgabe unten beachten).
- I Gebäudegrundrisse (Bauzeichnungen) und Schnitte im Maßstab 1:100 mit Darstellung der
 - a) vorhandenen und geplanten baulichen Grundstücksentwässerungsanlagen (einschließlich Grund-, Sammel-, Fall- und Lüftungsleitungen, Abläufe, Rinnen, Schächte, etc.)
 - b) Rückstauenebene, Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen, Abwasserhebeanlagen und / oder andere Einrichtungen zur Rückstausicherung nach DIN EN 12056-4
 - c) Einrichtungen zu Druckleitungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Messschächte, Brauchwasseranlagen, dezentrale Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen
- I Detailzeichnungen soweit erforderlich
- I Beschreibung der Entwässerungsanlagen / des Gewerbebetriebes / Art und Umfang der Abwässer

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) können weitere Unterlagen anfordern, wenn dies zum Zweck der Prüfung, der Einhaltung oder zur Durchsetzung der Bestimmungen der Entwässerungssatzung notwendig ist.

11. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- I der Anschluss an die öffentlichen Kanalisation, die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sowie der Bau, Betrieb und / oder die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß der gültigen Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck zu erfolgen hat.
- I mit der Erstellung / Änderung eines Anschlusses sowie der Grundstücksentwässerungsanlage nicht vor der Genehmigung des Entwässerungsantrages begonnen werden darf.
- I die Genehmigung widerrufen werden kann, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt worden ist.
- I der vollzogene Anschluss gemäß der städt. Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Kosten nach sich ziehen kann.
- I Verstöße gegen die Bestimmungen der Entwässerungssatzung nach dem Landeswassergesetz und der Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.
- I Dichtheitsprüfungen nur von Firmen durchgeführt werden dürfen, die gegenüber den EBL ihre Sachkunde bzgl. Dichtheitsprüfungen nachweisen.
- I Informationsblatt „Grundstücksentwässerung“ zu Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO.

* Zeichenvorgabe

Regenwasser (RW)	-> blau ->	
Schmutzwasser (SW)	-> rot ->	
Mischwasser (MW)	-> lila ->	

Die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben und den dazugehörigen Unterlagen wird mit der Unterschrift bescheinigt.

12. Unterschriften

Ort, Datum

Entwurfsverfassende

Ort, Datum

Antragstellende/Bauleute

Ort, Datum

Verwaltende/Bevollmächtigte

Ort, Datum

Grundstückseigentümer:in/ Erbbauberechtigte

So erreichen Sie uns:

Servicepunkt in der Malmöstraße 22, 23560 Lübeck

Montag - Donnerstag: 8 - 16 Uhr

Freitag: 8 - 14 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit

Montag - Donnerstag: 8 - 17 Uhr

Freitag: 8 - 16 Uhr

Unsere Servicenummer lautet: 0451 70760 0

Unsere E-Mail Adresse lautet: grundstuecksentwaesserung@ebl.de

Internet: www.entsorgung.luebeck.de

Infoblätter zum Thema Entwässerung:



Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) Grundstücksentwässerung

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Beantragung und Beantragung zur Genehmigung der Herstellung bzw. Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck
Malmöstraße 22, 23560 Lübeck, Deutschland

Tel.: 0451 70760 0

E-Mail: entsorgungsbetriebe@ebl.de

Website: www.entsorgung.luebeck.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter, Entsorgungsbetriebe Lübeck,
Malmöstraße 22, 23560 Lübeck, Deutschland

Tel.: 0451 70760 105

E-Mail: datenschutzbeauftragter@ebl.de

Website: www.entsorgung.luebeck.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges, zur Bearbeitung von Entwässerungsanträgen und Erteilung einer Genehmigung nach der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL) benötigt.

b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von

- | Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- | § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG)
- | Landeswassergesetz Schleswig Holstein
- | Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL)
- | Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck
- | Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck erhoben.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten bleiben bei der erhebenden Organisationseinheit.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung dauerhaft aufbewahrt.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sie können dazu Akteneinsicht in die Grundstückakte nehmen. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz (LfD SH), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus

- | Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- | § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG)
- | Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL)
- | Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck
- | Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck.